

Arbeitsrecht

(Nr. 055/2006)

Verweigerung des Grüßens und verhaltensbedingte Kündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Grüßt ein Mitarbeiter seinen Chef aus Verärgerung mehrfach nicht, riskiert er damit keine verhaltensbedingte Kündigung.

Die Verweigerung des Grüßens ist keine grobe Beleidigung, die eine Kündigung rechtfertigen könnte.

Urteil des LAG Köln vom 29. November 2005

Aktenzeichen: 9 Sa 657/05

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 18. Februar 2006**

18.02.2006